

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## **Merkblatt 300/M 13\*** **Grenzen der Leistungen der Insolvenzsicherung**

(Stand: 3.12 / Ersetzt: 3.11)

### **1. Höchstgrenze nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG<sup>1)</sup>**

#### **1.1 Umfang des Insolvenzschutzes**

Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den PSVaG beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)<sup>2)</sup>. Kapitalleistungen sind nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG in einen Anspruch auf monatlich laufende Leistungen umzurechnen. Die Höchstgrenze gilt für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen wie für Entgeltumwandlungszusagen. Sie gilt auch als absolute Höchstgrenze für Leistungen der Insolvenzsicherung aus mehreren arbeitgeberfinanzierten Zusagen oder Entgeltumwandlungszusagen zusammen.

#### **1.2 Grundsätze zur Melde- und Beitragspflicht**

Ein die Höchstgrenze nach § 7 Abs. 3 BetrAVG übersteigender Teil der Pensionsverpflichtung unterliegt nicht dem Insolvenzschutz. Insoweit erscheint es bei einem Überschreiten dieser Höchstgrenze unbillig, die gesamte Pensionsverpflichtung der Melde- und Beitragspflicht zu unterwerfen. Der PSVaG akzeptiert daher Meldungen, die auf dem insolvenzgeschützten Teil der Pensionsverpflichtung beruhen. Bei einer Begrenzung von Hinterbliebenenrenten ist die Rechtsprechung des BGH (insbesondere BGH, Hinweisbeschl. v. 20.10.2008 – II ZR240/07) zu beachten. Alternativ können die meldepflichtigen Arbeitgeber die Beitragsbemessungsgrundlage auf Basis ihrer gesamten Pensionsverpflichtung – also einschließlich des nicht insolvenzgeschützten Teils – melden, um gesonderte Berechnungen bezogen auf den insolvenzgeschützten Teil der Zusage zu vermeiden. Diese Verfahrensweise empfiehlt sich z. B. bei nur geringer Überschreitung der Grenze.

Bei Unterstützungskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds gilt für die Melde- und Beitragspflicht entsprechendes.

### **2. Grenzen nach § 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG**

#### **2.1 Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG**

Zu den Auswirkungen des Anspruchs auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG im Hinblick auf die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und über 4% hinausgehend und zur Anwendung der Zwei-Jahres-Ausschlussfrist des Insolvenzschutzes gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BetrAVG vgl. Merkblatt 300/M 12.

#### **2.2 Auswirkungen der Übertragung einer Versorgungszusage vom ehemaligen auf den neuen Arbeitgeber auf die gesetzliche Insolvenzsicherung**

Nach §§ 414 ff. BGB können grundsätzlich Versorgungsverpflichtungen auf einen Dritten mit schuldbeitreibender Wirkung für den ehemaligen Arbeitgeber übertragen werden, wenn der Versorgungsberechtigte der Schuldübernahme zustimmt. Die Regelungen der §§ 414 ff. BGB sind seit Inkrafttreten des BetrAVG in ihrem Anwendungsbereich durch § 4 BetrAVG eingeschränkt worden und unterliegen teilweise der Zwei-Jahres-Ausschlussfrist des Insolvenzschutzes gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 BetrAVG.

Zu den Auswirkungen der Übertragung einer Versorgungszusage vom ehemaligen auf den neuen Arbeitgeber auf die gesetzliche Insolvenzsicherung vgl. Merkblatt 300/M 15.

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

<sup>1)</sup> Geändert durch Art. 91 Nr. 2 EGIinsO vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911).

<sup>2)</sup> Im Jahr 2012 beträgt die monatliche Bezugsgröße 2.625 EUR in den alten Ländern und 2.240 EUR in den neuen Ländern.